

**Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Betreuung der unter Dreijährigen
- U- 3 - Betreuungsgebührensatzung –**

- In der vom Gemeinderat am 22.10.2019 beschlossenen Fassung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 11 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 01.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht:

Für die Benutzung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der "Betreuung der unter Dreijährigen " werden Benutzungsgebühren erhoben,
- Betreuungsgebühren -.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Sorgeberechtigten haften ggf. als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr ist als pauschalierte monatliche Betreuungsgebühr von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühr ist auch in Monaten mit Ferienschlüssen in voller Höhe zu bezahlen.

§ 4 - Höhe der Betreuungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt je angemeldetem Kind bei
- | | |
|---|-----------------|
| -- und einer Inanspruchnahme von 1 - 2 Tagen/ Woche | 97,-- €/ Monat |
| -- und einer Inanspruchnahme von 3 Tagen/ Woche | 143,-- €/ Monat |
| -- und einer Inanspruchnahme von 4 Tagen/ Woche | 191,-- €/ Monat |
| -- und einer Inanspruchnahme von 5 Tagen/ Woche | 239,-- €/ Monat |
- (2) Für die Zahl der Kinder sind die in der Betreuungseinrichtung angemeldeten Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, maßgebend.
- (3) Bei Geschwisterkindern (2 oder mehr Kinder einer Familie/ eines Sorgeberechtigten) beträgt die Gebühr für das zweite Kind die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1; für die eventuellen weiteren Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Bei altersgemischten Gruppen ist für die Gebührenfestsetzung ausschließlich das Alter der Kinder maßgebend.

§ 5 - In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2008 in Kraft.

Hinweis: Die letzte Änderungssatzung vom 22.10.2019 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.